

Alle dürfen den Wald zum Zweck der Erholung betreten. So sieht es das Landeswaldgesetz in Baden-Württemberg bereits seit Jahrzehnten vor und ermöglicht so, dass jeder unsere schönen Wälder zur individuellen Erholung aufsuchen kann. Selbstverständlich gilt dieses allgemeine Betretungsrecht sowohl für Einzelpersonen, als auch für Personengruppen, die sich gemeinsam in freier Natur entspannen möchten.

Um unsere Wälder als Orte der Erholung aber auch als Lebensraum weiterhin für viele Menschen erlebbar zu machen, sind folgende Aktivitäten oder Veranstaltungen im Wald sowohl von Einzelpersonen als auch von Personengruppen weiterhin **genehmigungsfrei**:

- Reine Wanderungen von Vereinen (Schwarzwaldverein, Albverein und ähnliche)
- Ausflüge oder Wanderungen von Schulklassen, Kindergärten, Vereinen, Familien usw.
- Wald-, umwelt- und naturpädagogische Führungen (NABU, BUND, Schwarzwald Guides usw.)
- private Lauf- oder Fahrradgruppen

Das allgemeine Recht den Wald frei, d.h. ohne Genehmigung betreten zu dürfen, wird nur dort eingeschränkt wo es zwingend erforderlich ist. Das ist immer dann der Fall, wenn eine Aktivität oder ein geplantes Vorhaben im Wald so organisiert ist, dass dadurch die Interessen oder Rechte Dritter (Waldbesitzende, andere Erholungssuchende) verletzt werden oder sich Beeinträchtigungen oder Gefahren für den Lebensraum Wald ergeben.

Um sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt, müssen solche Veranstaltungen daher durch das Kreisforstamt vorab geprüft und genehmigt werden.

Wann ist eine Veranstaltung in der Regel so organisiert, dass sie **genehmigungspflichtig** ist?

- die Veranstaltung wird öffentlich beworben (Plakate/Anzeigen)
- die Veranstaltung dient ausschließlich gewerblichen und kommerziellen Zwecken
- die Veranstaltung ist eine große sportliche Veranstaltungen (Mountainbike-Rennen usw.)
- die Veranstaltung beeinträchtigt andere Waldbesuchende oder die Waldbewirtschaftung, weil z. B. Waldwege gesperrt werden müssen
- die Veranstaltung beeinträchtigt den Lebensraum Wald (Wildtiere, Pflanzenarten, Biotop usw.)

Veranstaltungen wie beispielsweise Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Radrennen, Musikveranstaltungen, Public Viewing, Waldfeste aber auch Film- und Fotoaufnahmen im Wald aus nicht privaten Gründen bedürfen regelmäßig der vorherigen Genehmigung.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie für Ihre geplante Veranstaltung eine Genehmigung benötigen oder welche Unterlagen Sie für einen Genehmigungsverfahren vorlegen müssen, können Sie sich gern an das Kreisforstamt wenden. Telefonisch erreichen Sie uns unter 07441/ 920 3001; per E-Mail sind wir unter forst@landkreis-freudenstadt.de für Sie da.

Nähere Informationen zum Genehmigungsverfahren, den erforderlichen Unterlagen sowie den anfallenden Gebühren finden Sie in nachfolgendem Text

Was muss ich tun, wenn ich eine genehmigungspflichtige Veranstaltung durchführen möchte?

Wenn Sie eine Veranstaltung planen, für die Sie eine Genehmigung benötigen, beantragen Sie diese mit dem hierfür vorhandenen Antragsformular beim Kreisforstamt.

Bitte stellen Sie den Genehmigungsantrag so, dass wir ihn bis zum geplanten Beginn Ihrer Veranstaltung prüfen und die Genehmigung erteilen können. Daher empfehlen wir Ihnen, ihren Antrag spätestens 6 Wochen vor dem Termin oder der Veröffentlichung der geplanten Veranstaltung vorzulegen, da wir unter Umständen naturschutzrechtliche Belange prüfen und gegebenenfalls Stellungnahmen von anderen Behörden einholen müssen.

Folgende Angaben zur Veranstaltung benötigen wir für die Bearbeitung:

- Art, Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung (Karte mit markierte Strecke oder Ort, Veranstaltung auf Wegen oder außerhalb Waldweg, kurze Beschreibung)
- Angaben über Anzahl der Teilnehmenden, Startgeld, Teilnahmegebühr
- Angaben über geplante Markierungen, Streckenposten, Streckensperrungen, Versorgungsstände, Fahrzeuge, die im Wald eingesetzt werden sollen

Sich wiederholende Veranstaltungen müssen nicht einzeln beantragt werden, sondern können in einem Verfahren bearbeitet werden. Sinnvoll ist dies z. B. bei Jahresprogrammen.

Zustimmung der Waldbesitzenden vorher einholen!

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt auch die Zustimmung der Waldbesitzenden voraus. Der Wald im Kreis Freudenstadt setzt sich aus Kommunal- und Staatswald (öffentlicher Wald) sowie Privatwald zusammen. Am einfachsten ist es eine Veranstaltung im öffentlichen Wald durchzuführen, da im Privatwald oft viele Grundstückseigentümer betroffen sind. Waldbesitzende können ein Entgelt für die Nutzung ihres Waldes verlangen.

Die Zustimmung der Waldbesitzenden müssen Sie selbst einholen und diese bei Antragstellung in Kopie mitbringen. Auf der Homepage des Landratsamtes finden Sie eine Übersichtskarte über die Waldbesitzarten im Landkreis Freudenstadt sowie die [Ansprechpersonen](#) für den Kommunal- und Staatswald. Über die Kontaktdaten der Privatwaldbesitzenden können Sie sich bei den Grundbuchämtern näher informieren.

Gebühren?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages bzw. für die Erteilung der Genehmigung fallen Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages. Ein vollständig ausgefüllter Antrag verringert die Bearbeitungszeit und somit die anfallenden Gebühren.

Anliegen des Landratsamtes ist es, Konflikte mit allen Beteiligten zu vermeiden und Ihnen eine gelungene Veranstaltung zu ermöglichen. Bei Fragen steht Ihnen das Kreisforstamt gern zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 07441/ 920 3001 oder per E-Mail unter forst@landkreis-freudenstadt.de.